

Familien-Begräbnisplätze

Geschäftszimmer der Friedhofsverwaltung: Tannenheider Weg 6

Kassenstunden: 9—13 u. 15—17 Uhr 204 58

Wegen Erwerbung von Familien-Begräbnisplätzen wende man sich an die Friedhofsverwaltung 204 58. Geschäftszimmer: Tannenheider Weg 6 (gegenüber der Karolinenstraße). Dienststunden nur Wochentags, im Sommer von 9—13 und 15—18 Uhr, im Winter bis 17 Uhr.

Für die Überweisung von je 2 Gräbern sind je nach Lage der Plätze 300—460 RM. an die Friedhofskasse zu entrichten. Einzelstellen zum Preise von 50—230 RM.

Wenn nach Ablauf der Erwerbsdauer der Platz für die betreffende Familie erhalten werden soll, dann ist die Hälfte des Betrages zu entrichten, der zur Zeit der Erneuerung für einen neu zu erwerbenden Familienplatz gleicher Größe auf der betreffenden Abteilung zu zahlen ist.

Jegliche Auskunft im Friedhofs- und Bestattungswesen, sowie kostenloser Beratung in Grabmalfragen ebenfalls im Friedhofsbüro. Friedhofsordnungen sind zum Preise von 20 Pfg. erhältlich.

Friedhofsordnung für den Hauptfriedhof

§ 1.

Eigentumsverhältnisse und Verwaltung.

Der an der Holländischen Straße gelegene Hauptfriedhof ist gemeinsames Eigentum des Stadtkirchentastens und der Stadtgemeinde Kassel.

Die Friedhofskapelle nebst Feuerbestattungsanlage und der Urnenhain befinden sich im Alleineigentum der Stadtgemeinde. Auf diese Teile findet die Ordnung keine Anwendung.

Der erste Pfarrer und Dekan der St. Martinikirche und der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter bilden die Friedhofsverwaltung unter dem Vorsitz des Erstgenannten. Rechtsträger des Friedhofs ist der Stadtkirchentast, Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt.

Die Verwaltung des Friedhofs wird nach den Bestimmungen dieser Ordnung sowie denen des im Gebiet des ehemaligen Kurfürstentums Hessen-Kassel geltenden Friedhofs- und Kirchenrechts geführt.

§ 2.

Die Aufsicht über die gesamten Friedhofsanlagen, sowie die Leitung des Friedhofsbetriebes untersteht dem Friedhofsinspektor. Dieser ist Beamter und Vorgesetzter aller im Friedhofsbetrieb Bediensteten, er ist der Friedhofsverwaltung gegenüber persönlich für die ordnungsmäßige Führung aller Verwaltungsgeschäfte verantwortlich. Das erforderliche Personal wird ihm gestellt.

§ 3.

Beerdigungsrecht.

Der Hauptfriedhof dient zur Beisetzung der in Kassel zur Zeit ihres Todes wohnhaften oder daselbst verstorbenen Personen ohne Unterschied der Konfession. Zur Beisetzung anderer Personen bedarf es der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Neben der Erdbestattung ist auch die Beisetzung von Aschenresten zulässig.

§ 4.

Art der Grabstellen.

- a) **Reihengräber.**
Die Belegung erfolgt in der Regel der Reihe nach nebeneinander. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre.
- b) **Wahlgräber.**
Die Abgabe erfolgt an bevorzugten Stellen auf die Dauer von 30 Jahren.
- c) **Familienbegräbnisplätze.**
 1. Die Zuteilung erfolgt auf hierzu bestimmten Abteilungen des Friedhofs der Reihe nach auf die Dauer von 50 Jahren.
 2. Über den Erwerb wird eine Erwerbsurkunde auf den Namen des Erwerbers ausgestellt.
 3. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Beisetzung des Erwerbers und seiner Angehörigen.
Als Angehörige gelten:
 1. der Ehegatte,
 2. die Kinder und deren Ehegatten,
 3. die Eltern des Erwerbers.

4. Auch juristische Personen können zum Erwerb des Nutzungsrechtes zugelassen werden. Der Kreis der Nutzungsberechtigten ist in der Urkunde festzulegen.

5. Zur Übertragung des Rechts an hier nicht als berechtigt bezeichnete Personen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

6. Die Beisetzung wird von der Vorlage der Erwerbsurkunde abhängig gemacht. Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so gilt der Friedhofsverwaltung gegenüber derjenige zur Verfügung über die Grabstelle als berechtigt, der sich im Besitz der Urkunde befindet.

7. In jeder Grabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen sind nur bei verstorbenen Kindern unter 4 Jahren mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung möglich.

8. In jedem schon belegten Grabe können 2, in jeder noch freien Grabstelle bis zu 4 Urnen mit Aschenresten beigesetzt werden.

9. Ist die Verwesungsfrist einer in der Familiengrabstätte beigesetzten Leiche bei Rückfall der Grabstätte noch nicht abgelaufen, so wird die Friedhofsverwaltung in der Regel den betreffenden Platz erst nach Ablauf der Verwesungsfrist wieder benutzen. Das Recht der Umbettung der Leiche bleibt der Friedhofsverwaltung jedoch ausdrücklich vorbehalten.

d) Gewölbe.

Familiengräber können in den dazu bestimmten Friedhofsteilen als Gewölbe ausgemauert und überbaut werden. Die Erwerbsdauer beträgt 100 Jahre.

e) Einzelbegräbnisplätze.

Für die gelten sinngemäß die Bestimmungen zu c.

§ 5.

Durch den Erwerb einer Grabstelle unterwirft sich der Erwerber den jeweiligen Bestimmungen der Friedhofs- und Gebührenordnung einschließlich etwaiger Abänderungen und Ergänzungen.

§ 6.

Die Übertragung einer Grab- oder Aschenstätte begründet für den Erwerber ein zeitlich beschränktes Benutzungsrecht, für dessen Inhalt und Umfang die Bestimmungen der jeweiligen Friedhofsordnung und des im Gebiet des ehemaligen Kurfürstentums Hessen-Kassel geltenden Friedhofs- und Kirchenrechts maßgebend sind.

§ 7.

Rechtsverlust.

Das Recht an Grabstellen jeder Art wird verwirkt, wenn die gemäß der Abgabebedingungen übernommenen Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Instandsetzung und Unterhaltung der Grabstätten, nicht erfüllt werden.

Der Rechtsverlust tritt erst ein, wenn eine zweimalige schriftliche Mahnung, deren letzte den Hinweis auf den Rechtsverlust enthalten muß, unbeachtet geblieben ist.